.....

Damen und Herren

des Rates

der Gemeinde WELVER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 41. Sitzung des Rates der Gemeinde WELVER, die am

Mittwoch, dem 27.02.2019, 17:00 Uhr, im SAAL des RATHAUSES in Welver

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

- 1. Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO begrenzt auf 15 Minuten -
- 50 Jahre Welver ein Anlass zu feiern <u>hier:</u> Antrag der FDP-Fraktion, SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 31.01.2019
- 3. 1. Aufhebung der Beschlüsse des Rates zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Sondergebiet vom 22.06.2016
 - 2. Reduzierung des Hauptnahversorgungsbereiches um die Fläche des Raiffeisengeländes und des gemeindlichen Parkplatzes Änderung des Ratsbeschlusses vom 25.11.2015

hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 16.01.2019

4. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Salzbachweg", Ortsteil Illingen, einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB hier: Billigung des Durchführungsvertrages

- 5. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Salzbachweg", Ortsteil Illingen, einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes gem. § 12 Baugesetz-buch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
 - 1. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
 - 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- 6. Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Flerke (Ergänzungssatzung) Bereich Pappelallee –

hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens

- 2. Satzungsbeschluss
- 7. Sanierung des fußläufigen Weges zwischen Luisenstraße/Spielplatz Lindenstraße/Erlenstraße hier: Vorstellung der Kosten
- 8. Elternbeitragssatzung der Offenen Ganztagsschule
- 9. Leben im Quartier Planung und Umsetzung von An- und Umbauten der Bernhard-Honkamp-Schule, um diese sowohl für die Aufgaben im Bildungsbereich, als für die vielfältigen Bedürfnisse zukunftsfähig zu machen hier: Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 11.11.2018
- 10. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Organisationsberatung der Gemeinde Welver durch die PricewaterhouseCoopers GmbH (PWC)

<u>hier:</u> Sachstandsbericht

- 2. Sanierung der Grundschulen Welver und Borgeln sowie des Schwarzweißbereichs des Feuerwehrgerätehauses Welver aus Mitteln der Förderprogramme Gute Schule 2020 und Kommunalinvestitionsförderungsgesetz.
 - <u>hier:</u> Auftragsvergabe Ingenieurleistungen
- 3. Abwasserbeseitigungskonzept für den Zeitraum 2018 2023, Anschluss der Ortsteile Berwicke, Einecke, Klotingen und Stocklarn. Ingenieurleistungen der Entwurfs- und Genehmigungsplanung. hier: Auftragsvergabe
- 4 Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

Schumacher

Damen und Herren des Rates

Bauer, Braun, Buschulte, Daube, Fahle, Flöing, Haggenmüller, Holota, Irmer, Jäschke, Korn, Kosche, Loeser, Lutter, Philipper, Plaßmann, Römer, Rohe, Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Supe, Wagener, Wiemer und Wintgen

Gemeinde Weiver Der Bürgermeister

Fachbereichsleiter/in

Beschlussvorlage

Fachbereich 2 Dienstleistungen Az.:2.2

Sachbearbeiter/in: Datum: Herr Scholz 14.02.2019

Bürgermeister Au 12 (0) 13

Allg. Vertreter

Sachbearbeiter/in

Le 14/0/19

Beratungsfolge		oef/			Stimmenanteil	ail	
	Тор	noe		Beratungsergebnis	Ja	Nein	Enth.
Rat	12	oef	27.02.2019				
PANEL		ļ					
		<u> </u>					
		<u></u>					

50 Jahre Welver - ein Anlass zu feiern

hier: Antrag der FDP-Fraktion, SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/

Die Grünen vom 31.01.2019

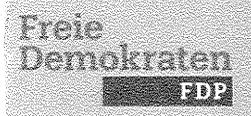
Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 27.02.2019:

- Siehe beigefügten Antrag! -

Die aktuelle Planung wird von der Verwaltung in der Sitzung vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratungen abzuwarten sind, erfolgt verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.







BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FRAKTION, DIEDRICH DÜLLMANN STR. 6, 59514 WELVER

An den Bürgermeister der Gemeinde Welver Herrn Uwe Schumacher Am Markt 4 59514 Welver

GRÜNE FRAKTION Im RAT der Gemeinde WELVER

Cornelia Plaßmann

Fraktionsvorsitzende Diedrich Düllmann Str. 6 59514 Welver – Borgeln Tel.: 02921/81573 Email: c.plassmann@outlook.de

Hubert Lutter

Stellvertreter Fraktionsvorsitz Bewerstr. 7 59514 Welver - Illingen Tel.: 02384/2131 Email: mh.lutter@web.de

Welver, 31. Januar 2019

Betr.: Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW im Ausschuss für Generationen, Bildung, Kultur, Soziales / Port

hier: 50 Jahre Welver - ein Anlass zum Feiern.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schumacher,

die Ratsfraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP beantragen folgenden Punkt in die Tagesordnung der Sitzung des **Ausschusses GBKS**, **HFA** und des **Rates** aufzunehmen:

50 Jahre Welver - ein Anlass zum Feiern

Begründung:

"Die heutige Gemeinde Welver wurde im Rahmen der kommunalen Neuordnung in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1969 gebildet.

Sie besteht aus 21 Ortsteilen - Balksen, Berwicke, Blumroth, Borgeln, Dinker, Dorf-welver, Ehningsen, Eilmsen, Einecke, Eineckerholsen, Flerke, Illingen, Klotingen, Merklingsen, Nateln, Recklingsen, Scheidingen, Schwefe, Stocklarn, Vellinghausen und Welver - auf einer Grundfläche von 85, 60 qkm." (zitiert aus der Homepage der Gemeinde Welver, Kurzporträt)

In den letzten Tagen wurde bekannt, dass die 50 Jahrfeier der Gemeinde Welver anlässlich der kommunalen Neuordnung im Jahr 1969 im Ortsteil Borgeln vorgesehen ist, dort vorrangig durch den örtlichen Sportverein organisiert und als Familientag ausgerichtet werden soll.

Dem Anlass entsprechend möchten wir einen weiteren Vorschlag einbringen.

In Anlehnung an den Adventsmarkt erscheint uns der historische Ortskern in Kirchwelver mit seinem Heimatmuseum, Fachwerkambiente, Bibelgarten und Kirchen ein

geeigneter Ort, um eine Feier für alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde und weiterer Gäste auszurichten.

Die Ortsvorsteher aller 21 Dörfer sollen in die Planung und Gestaltung der Feier einbezogen werden. So könnte z.B. jedes Dorf in einer Holzhütte Spezialitäten anbieten und weitere kulturelle Besonderheiten ausstellen. Vereine und Dorfgemeinschaften erhielten die Möglichkeit sich zu präsentieren. Ein Bühnenprogramm mit musikalischen Darbietungen für alle Generationen würde den Tag ergänzen und viele Besucher anlocken. Wegbegleiter der vergangenen Jahrzehnte könnten Wissenswertes berichten.

Sicherlich fallen allen Beteiligten, die in die Planung und Organisation eingebunden sind, noch viele weitere Ideen und Aktionen ein, um aus diesem Jubiläum einen besonderen Tag zu machen.

Daher fordern wir, die Fraktionen FDP und Bündnis90/Die Grünen den Bürgermeister auf, den Wirtschaftsförderer Herrn Westphal zu beauftragen, ein dem Anlass würdiges Fest in der Gemeinde Welver z.B. im historischen Kirchwelver unter Beteiligung der Ortsvorsteher, Vereine usw zu organisieren und auszurichten.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der oben benannten Begründung möge der Ausschuss beschließen, den Wirtschaftsförderer Herrn Westphal zu beauftragen, in der Gemeinde Welver ein Fest zum Anlass des 50jährigen Bestehens der Gemeinde Welver unter Einbeziehung der Ortsvorsteher, Vereine usw in z.B. im historischen Kirchwelver zu organisieren und auszurichten.

Monika Korn FDP Fraktionsvorsitzende

Cornelia Plaßmann
BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN Fraktionsvorsitzende

Rolf Wagener SPD Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Weiver Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Fachbereich Gemeindeentwicklung Az.:61-26-21

Sachbearbeiter/in: Herr Westphal Datum: 18.01.2019

Bürgermeister

Sachbearbeiter/in

Bürgermeister

Allg. Vertreter

Sachbearbeiter/in

Beratungsfolge	1 100 1	oef/	oef/ Sitzungs- noe termin		Stimmenanteil		əil
		noe		Beratungsergebnis	Ja	Nein	Enth.
HFA	3	oef	13.02.2019				
Ro. I	- 3	coen?	27.02,49				
		v					
		L					
		l					

- 1. Aufhebung der Beschlüsse des Rates zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Sondergebiet vom 22.06.2016
- 2. Reduzierung des Hauptnahversorgungsbereiches um die Fläche des Raiffeisengeländes und des gemeindlichen Parkplatzes – Änderung des Ratsbeschlusses vom 25.11.2015

hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 16.01.2019

Sachdarsteilung zur Sitzung am 13.02.2019:

Siehe beigefügten Antrag der SPD Fraktion vom 16.01.2019!

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, wird seitens der Verwaltung ein Beschlussvorschlag nicht unterbreitet.

Beschlussvorschläge Haupt- und Finanzausschuss vom 13.02.2019:

AM Wagener beantragt für die Fraktion SPD folgende Änderung der Beschlüsse:

- 1. Die Beschlüsse des Rates vom 22.06.2016 zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Sondergebiet Einzelhandel Ladestraße West" werden insgesamt aufgehoben.
- 2. Der Beschluss des Rates vom 25.11.2015 bezüglich des Hauptnahversorgungsbereiches wird zu Ziffer I. 1. abgeändert und der Nahversorgungsbereich um die Flächen der Parzellen der Gemarkung Meyerich Flur 2, Flurstücke 450, 451 und 452 in einer Gesamtgröße von 5.011 m² des gemeindlichen Parkplatzes und des Raiffeisengeländes reduziert.

AM Römer beantragt gemäß der Geschäftsordnung den Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung in den zuständigen Fachausschuss zu verweisen und den Investor hierzu einzuladen.

Beschlüsse:

- 1. Der Haupt- und Finanzausschuss lehnt den vorab genannten Beschlussvorschlag von AM Römer mehrheitlich mit
 - 5 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen

ab.

- 2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mehrheitlich, mit
 - 6 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen

die vorab genannten Beschlussvorschläge von AM Wagener für die SPD-Fraktion zu beschließen.

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 27.02.2019:

Basierend auf den Anträgen der SPD-Fraktion in der HFA-Sitzung vom 13.02.2019 ergeht verwaltungsseitig folgender **Beschlussvorschlag:**

- Die Beschlüsse des Rates vom 22.06.2016 zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Sondergebiet Einzelhandel Ladestraße West" werden insgesamt aufgehoben.
- 2. Der Beschluss des Rates vom 25.11.2015 bezüglich des Hauptnahversorgungsbereiches wird zu Ziffer I. 1. abgeändert und der Nahversorgungsbereich um die Flächen der Parzellen der Gemarkung Meyerich Flur 2, Flurstücke 450, 451 und 452 in einer Gesamtgröße von 5.011 m² des gemeindlichen Parkplatzes und des Raiffeisengeländes reduziert.

SPD-Fraktion

im Rat der Gemeinde Welver

An den Bürgermeister der Gemeinde Welver Herrn Uwe Schumacher

Am Markt 4

59514 Welver



Betr.: Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW für den Hauptausschuss am 13.02.2019 und den Rat am 27.02.2019

- Entwicklung des Gemeindezentrums/ISEK

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Ratsfraktion beantragt, o.a. Punkt in die Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 13.02.2019 und Rates am 27.02.2019 aufzunehmen:

- 1.) Aufhebung der Beschlüsse des Rates zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Sondergebiet vom 22.06.2016
- 2.) Reduzierung des Hauptnahnahversorgungsbereiches um die Fläche des Raiffeisengeländes und des gemeindlichen Parkplatzes
 - Änderung des Ratsbeschlusses vom 25.11.2015

Wegen des Wortlautes des Antrages wird auf die Vorlagen für die Ratssitzung vom 12.12.2018 und die dort gestellten Anträgen zu den Ziffern 1.) und 2.) verwiesen. Es wird gebeten, den Antragstext ggfs. unter Fortschreibung der Vorlage beizufügen.

Nach einer Information durch den neuen Eigentümer des Raiffeisengeländes ist dort u.a. Wohnbebauung für altengerechtes Wohnen mit Serviceeinheiten und Dienstleistungsangeboten in Kombination mit Mietwohnungsbau u.a. auch für junge Familien geplant. Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sollte der Rat durch eine bedeutende strategische Entscheidung jetzt Klarheit für die Zukunft schaffen.

Aufgrund dieser Informationen ist es auf jeden Fall erforderlich, das laufende Planverfahren für ein Sondergebiet aufzuheben und auch den Nahversorgungsbereich um die genannten Flächen zu reduzieren.

Mit_freundlichem Gruß

Rolf Wagener - Fraktionsvorsitzender-

Gemeinde Welver Der Bürgermelster

Beschlussvorlage

Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-13/03

Sachbearbeiter/in: Datum:

Herr Große 11.02.2019

			<u> </u>
Bürgermeister	14.02.19 (In	Allg. Vertreter	for suporas
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	A. 11/02. 15

Beratungsfolge		oef/			Stimmenant	teil	
	Тор	noe		Beratungsergebnis	Ja	Nein	Enth.
Rat	4	oef	27.02.2019				

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Salzbachweg", Ortsteil Illingen, einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB hier: Billigung des Durchführungsvertrages

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 27.02.2019:

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 14.11.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Salzbachweg" mit Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB im Ortsteil Illingen beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bezieht sich ausschließlich auf das Grundstück Gemarkung Illingen, Flur 2, Flurstück 223 (Salzbachweg 7) nördlich der Straße "Salzbachweg" im Ortsteil Illingen. Durch den Bebauungsplan werden die Voraussetzungen für die Errichtung eines Anbaus an das vorhandene Wohnhaus geschaffen.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung hat in seiner Sitzung am 23.01.2019 über die während des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen beraten und dem Rat den Satzungsbeschluss empfohlen (siehe separate Beschlussvorlage!). Gleichzeitig wurde der Entwurf zum Durchführungsvertrag gebilligt und der Bürgermeister beauftragt, den Vertrag abzuschließen.

Wesentlicher Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB ist der Durchführungsvertrag, ohne den der B-Plan materiell unwirksam ist. Dieser städtebauliche Vertrag enthält im Kern verpflichtende Durchführungszeiten und Regelungen zur Erschließung und muss zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen werden. Gemäß der Beschlussfassung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung vom 23.01.2019 wurde in der Zwischenzeit der Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger abgeschlossen. Der als Anlage beigefügte Vertrag ist nun abschließend vom Rat zu billigen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Welver billigt den Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Salzbachweg", Ortsteil Illingen, vom 30.01./04.02.2019.

DURCHFÜHRUNGSVERTRAG ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 "SALZBACHWEG" (ILLINGEN)

Die Gemeinde Welver, Am Markt 4, 59514 Welver, vertreten durch Herrn Bürgermeister Uwe Schumacher, - nachfolgend "Gemeinde" genannt -

und

- nachfolgend "Vorhabenträger" genannt -

schließen gem. § 12 (1) Satz 1 Baugesetzbuch folgenden Durchführungsvertrag;

Vorbemerkungen:

Der Vorhabenträger ist Eigentümer des Flurstücks Nr. 223 in der Flur 2, Gemarkung Illingen, Gemeinde Welver. Es handelt sich dabei um das bereits 1994 mit einem Einfamilienhaus behaute Grundstück "Salzbachweg 7" (Wohnsitz des Vorhabenträgers).

Der Vorhabenträger beabsichtigt für seinen eigenen Bedarf die Errichtung eines "altengerechten", also barrierefreien Anbaus auf o.g. Grundstück, unmittelbar anschließend an das bestehende Wohnhaus. Das vorhandene Wohnhaus soll zukünftig von der Tochter des Vorhabenträgers mit ihrer Familie genutzt werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, auch eine Mutter des Vorhabenträgers in den neu zu errichtenden Anbau aufzunehmen.

Die Gemeinde Weiver unterstützt das Vorhaben des "Mehrgenerationenwahnens" und den damit einhergehenden Zuzug einer jungen Familie in den Ortsteil Illingen. Sie stimmt dem Antrag des Vorhabenträgers auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Errichtung eines Wohngebäudes als Anbau an ein bestehendes Gebäude und die zu diesem Zweck ggf. notwendig werdenden Erschließungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche.
- (2) Das Vertragsgebiet umfasst in der Gemeinde Welver, Gemarkung Illingen, Flur 2 das Flurstück Nr. 223. Das Vertragsgebiet ist im Lageplan (Anlage 1) eingezeichnet.

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

Erschließungspläne sind nicht Bestandteil des Vertrages. Das Grundstück ist bereits durch den "Salzbachweg" an die öffentliche Verkehrsfläche angebunden und wird auch derzeit schon zu Wohnzwecken genutzt. Die Ver- und Entsergung kann durch Anschluss an das vorhandene Netz erfolgen und wird abschließend im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. des Baugenehmigungsverfahrens geregelt.

§ 3 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben betrifft die Errichtung eines "barrierefreien" Wohnhauses, welches unmittelbar nördlich an das bestehende Wohngebäude "Salzbachweg 7" angebaut wird. Die notwendigen Steflplätze werden auf dem Grundstück nachgewiesen. Die Erschließung des neuen, "rückwärtigen" Gebäudes erfolgt ausschließlich über das Flurstück Nr. 223, unmittelbar vom "Salzbachweg" aus, und ist somit gesichert.

§ 4 Durchführungsverpflichtung

- Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens nach den Regelungen dieses Vertrages.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens 6 Monate nach In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einzureichen. Er wird spätestens 6 Monate nach Erteilung der Baugenehmigung mit den Baumaßnahmen beginnen und sie innerhalb von 24 Monaten nach Erteilung der Baugenehmigung fertig stellen.

§ 5 Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den "Salzbachweg".
- (2) Da das Vorhaben auf einem bereits im Bestand zu Wohnzwecken genutzten Grundstück realisiert werden soll, wird davon ausgegangen, dass die Versorgung des Plangebietes mit Energie und Trinkwasser gesichert ist und auch die Entsorgung des Abwassers durch die vorhandenen Kanäle erfolgen kann. Details dazu werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geregelt.
- (3) Sollten für die Anbindung der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie die verkehrliche Erschließung des Vertragsgebietes im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche des "Salzbachweges" zusätzliche bauliche Maßnahmen gegenüber dem derzeitigen Istzustand erforderlich werden, sind die damit verbundenen Kosten vom Vorhabenträger zu tragen bzw. sind die diesbezüglichen Planungs- und Baumaßnahmen vom Vorhabenträger in Abstimmung mit der Gemeinde durchzuführen und zu finanzieren. Die Ausführung der Baumaßnahmen hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

§ 6 Kostentragung

Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung. Dazu zählen u.a. die Kosten für die Anbindung des Vertragsgebietes an den "Salzbachweg" und an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie die Kosten für die Erstellung des Bebauungsplanes mit den ggf. erforderlich werdenden Gutachten.

§ 7 Rechtsnachfolge

- (1) Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinem Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Der heutige Vorhabenträger haftet der Gemeinde als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Gemeinde ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

§ 8 Haftungsausschluss

(1) Aus diesem Vertrag entstehen der Gemeinde keine Verpflichtungen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Eine Haftung der Gemeinde für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung (§ 12 (6) BauGB) können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 10 Wirksamwerden

Der Vertrag wird wirksam, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird.

Welver, den 04.02.2019

Für den Vorhabenträger:

Welver, den

ien 30.01.2019

Für die Gemeinde Welver:

LV.

(Schumacher)

(Garzen)

Bürgermeister

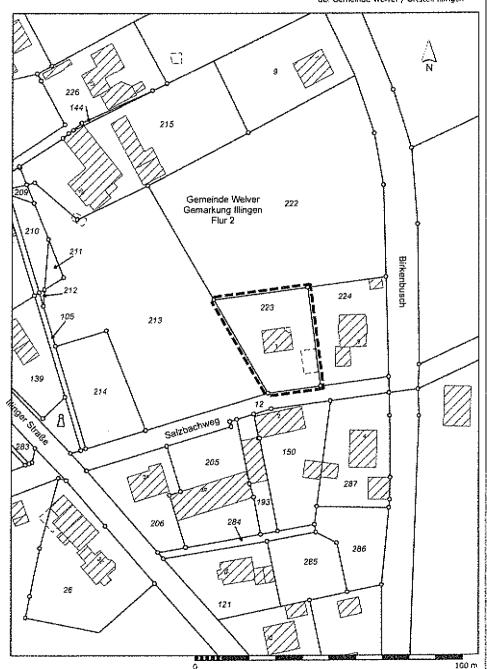
Beigeordneter

Lageplan M. 1:1000

bei Ausdruck im DIN A 4 - Format

Anlage 1

zum Durchführungsvertrag des vorhabenbezogenen Bebaumgsplanes Ar. 3 "Salzbechweg" der Gerneinde Weiver / Ortsteil Illingen



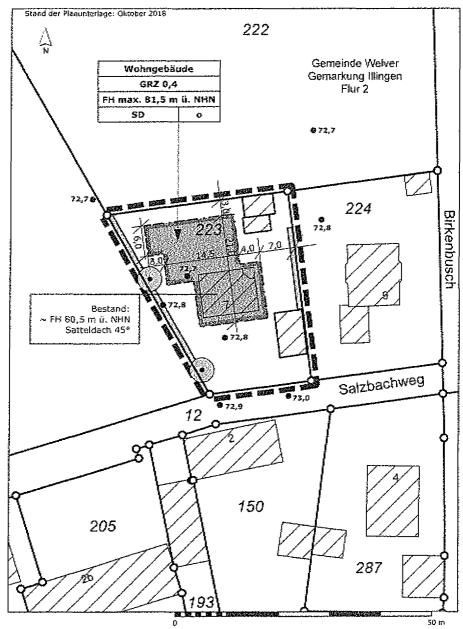
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Vorhaben- und Erschließungsplan

M 1:500

bei Ausdruck im DIN A 4 - Format

Anlage 2

zum Durchführungsvertrag des vorhabenbezogenen Bebauurgsplanes Nr. 3 "Salzbachweg" der Gemeinde Welver / Ortsteil Illingen



Textliche Festsetzungen

Anlage 2

zum Durchführungsvertrag des vorhabenbezogenen Bebauungsplenes Nr. 3 "Sattbachweg" der Gemeinde Welver / Ortstufi Illingen

A. FESTSETZUNGEN

(GEM. §§ 9 UND 12 BAUGB)

1. Art der baulichen Nutzung

{gem. § 9 (1) Nr. 1 und § 12 (3) S. 2 8auGB}

Wohngebäude

In Ergänzung des bestehenden Wohnhauses ist die Errichtung eines weiteren Gebäudes zulässig. Dieses wird unmittelbar an das Bestandsgebäude angebaut und ist ebenso wie das Bestandsgebäude der Wohnnutzung vorbehalten.

2. Maß der baulichen Nutzung

(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 19 BauNVO)

2.1 Höhe der bautichen Anlagen gem. § 18 BauNVO

FH max. 81,5 m ü. NHN maximai zułassige Firsthöhe, hier: 81,5 m ü. NHR

Die Firsthöhe wird durch den äußeren Schnittpunkt der beiden Dachschenkel bestimmt. Unterer Bezugspunkt zur Bestimmung der Firsthöhe ist Kommelhähennult (Bezugsfläche für Hähen über dem Megressplegel im Deutschen Haupthöhennetz 1992). Eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Höhe für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile kenn ausnahmsweise zugefassen werden.

2.2 Zułássige Grundfläche gem. 6 19 Bau NVO

GRZ 0,4

Grundflächerzahl 0,4 (Anteil des Baugrundstücks, der von bavlichen Anlagen überdeckt werden darf)

Ole Grandfläche wird durch die von baulichen Anlagen überdeckten Flächen des Baugrundstücks bestimmt. Bei der Ermittlung der Grandfläche sind die in § 19 (4) BauNVO aufgeführten Amegen (Garagen und Stellplätze mit ihren Zwishnten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird) mitzurechnen. Gem. § 19 (4) Satz 3 BauNVO wird bestimmt, dass durch diese Anlagen die festgesetzte Grandfläche bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden der

Bauweise

(gem, § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 (1) und (2) BauNVO)

p offene Sauweise

 Baugrenze / überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)



Basarenze

นัberbaubare Grundstücksก็ลัตโษ

nicht überbaubare Grundstücksflächen

Textliche Festsetzungen

Anlage 2

zum Durchführungsvertrag des vorhabenbezogenen Bebalaungsplanes Nr. 3 "Saltbachweg" der Gemeinde Welver / Orsstell Illinger,

5 Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 (1) №г. 25 a und b sowie § 12 (3) S. 2 BauGB)

5.1 Heckenp@anzung

S162355332453

Abschnitt der Grundstücksgrenze, in dem eine Hecke anzulegen ist

Während der ersten Pflanzperiode nach Fertigsteilung der baulichen Maßnahmen sind entlang der Grundstücksgrenzen in den gekennzeichneten Abschnitten freiwachsende oder geschnittene Hecken aus standortgerechten heimischen Laubgehöfzen anzulegen. Vorhandene Pflanzungen sind, sofern sie die o.g. Anfordenungen erfüllen, zu erhalten bzw. bei Abgang zu ersetzen und so zu ergänzen, dass sich durchgängige Heckenstrukturen entwickein.

5.2 Erhaltung von Bäumen



Standort eines zu erhaltenden Baumes

Die als zu erhalten festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen.

6. Dachform

(gem. § 12 (3) S. 2 BauGB)

SD

Ausschließlich zulässige Dachform ist das Satteldach

 Sonstige Planzeichen (gem. §§ 9 und 12 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB, gleichzeitig Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplanes gem. § 12 (3) BauGB

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

222

Bemaßung in Metern, z.B.: 3,0 m Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt

2 =

Flurstäcksnammer, z.B.: Flurstück Nr. 223

vorhandenes Hauptgebäude mit Hausnummer, z.B.: Haus Nr. 7

vorhandenes Nebengebäude

Geländehöhe über Normalhöhennull, z.S. 72,8 m ü. NHN

2 72,8

Bestand: ~ FX 90,5 m ii. NHR Satseldach 45°

- Firsthöhe und Dachform des vorbandenen Wohnhauses:

 Firsthöhe: ca. 80,5 m ü. NHN (ca. 7,7 m über Gelände)
 - Dachform: Satteldach mit einer Nelgung von 45°

Anlage 2

zum Durchführungsvertrag des vorhebenbezogenen Bebausingsplanes มก. 3 "Saizbachweg" der Gemeinde Welver / Ortsteil Illingen

C. HINWEISE

Artenschutz:

im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebatungsplanes wurde vom Böro Stelzig (Burghofstraße 6, 59494 Soest) eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt. Demnach ist das geplante Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung zum Schutz von Waldohreufe, Stein- und Waldkauz, Blutbänfling, Turmfalke,
 Feldspenling, Gartenrotschwanz, Turteltaube, Star, Mehl- und Rauchschwalbe, Schleiereule und von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfindet.
- vom 01. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen und mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).

Immissionen:

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungspienes wurde aufgrund des in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet ansässigen KFZ-Betriebes vom Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschaltz Buchholz, Erbau-Röschel, Horstmann (Märkische Straße 59, 44141 Dortmund) ein Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten erarbeitet. In dem Bericht wird zusammenfassend festgestellt, dass binsichtlich der Immissionen keine Konliksituation zu erwarten ist.

Bodendenkmäler:

Entdeckung von Bodendenkmätern: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäter (kultur - und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gröben, Einzelfunde aber auch Veränd erungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffersheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tier ischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschlichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälem bzw. archäologischen Befunden oder Funden ist der Gemeinde Welver als Untere Denkmalbebörde (Tel.: 02384 – 51 305) oder dem LWL - Archäologie für Westfalen / Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbebörde freisengeben wird.

D. RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786)

Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein -Westfalen - Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW) in der Passung der Bekannkmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), Artikel 1 - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaits (Pianzeiche nverordnung 1990 – PianZV 90) in der Fassung der Bekanztmachung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 i S. 58), zuletzt geändert derch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. 1 S. 1057)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90)

Anlage 2

zum Durchführungsvertrag des vorhabenbezogenen Bebaumgsplanes Nr. 3 "Salzbachweg" der Gemeinde Welver / Ortsteil Mingen

GEMEINDE WELVER
BEBAUUNGSPLAN NR. 3 "SALZBACHWEG"

BEGRÜNDUNG ZUM ENTWURF VOM 09.11.2018

vielhaber stadtplanung - stäckebau 59757 Amsberg

09.11.201B

INHALTSVERZEICHNIS

	1.1 1.2	Reubau eines Wohnhauses	
2	Vorl	habenbezogener Bebauungsplan	
3		stellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren Verfahrenserlerchterungen Beschluss zur Einleitung des Bauleitplanvorfahrens	1 1 2
4	Das 4.1 4.2	Plangebiet im Ortsteil Illingen Der Ortsteil Bingen Das Plangebiet	2
5	Plan 9.1 5.2 5.3	sungsrechtliche Situation	3
6	Fest 6.1 6.2 6.3 6.4 6.5 6.6	setzungen des Bebawungsplanes gem. § 9 (1) und § 12 (3) BauGB	4 4 5 5 6
7	Ersc 7.1 7.2	Hießung	6
8	Umv 8.1 6.2 8.3	weltbelange	7
9	Scha	alltechnische Untersuchung	8
10	Den	kmalschutz / Bodendenkmalpflege	8
AΒ	BILD	UNGSVERZEICHNIS	
٩b	blider	ng 1: Regionalpian Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Stand März 2012	3
٩b	bildur	ng 2: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan	Э
۵b	häldur	no 3: Ausschnitt aus der Enlage zur 1992 aufgestellten Satzung	a

1 Planungsanlass 1

Gemeinde Welver, Babauungsplan Nr. 3 "Salabachweg"

Begründung – Entwurf Movember 2018

1 Planungsanlass

1.1 Neubau eines Wohnhauses

Die Vorhabenträger bewohnen derzeit als Eheleute alleine das von ihnen 1994 errichtete Gebäude "Salzbachweg 7" im Ortstell Illingen der Gemeinde Welver. Ihre Tochter plant, mit ihrer Famille zurück in den Heimatort zu ziehen und überdies würden die Vorhabenträger gerne Ihre Mutter bzw. Schwiegermutter zu sich ins Haus holen. Ziel ist, für drei und zukünftig möglichenvelse vier Generationen der Familie auf dem o.g. Grundstück in Illingen Wohnraum zu schaffen.

Das Wohnhaus "Salzbachweg 7" weist nicht in ausreichendem Umfang Wohnfläche auf und erlaubt auch hinsichtlich seines Grundrisses nicht die Einrichtung zweier Wohnungen. Beabsichtigt ist daher, dass die Vorhabenträger aus dem bestehenden Wohnhaus in einen neu zu errichtenden, barrierefreien Anbau mit zusätzlichem Schlafraum ziehen und die Mutter bzw. Schwiegermutter dort aufnehmen. Die junge Familie könnte in der Folge das Bestandsgebäude bewohnen.

1.2 Erfordernis der Aufstellung eines Bebauungsplanes

Das Grundstück liegt planungsrechtlich im unbeplanten Innenbereich. Ein Vorhaben ist dort nach § 34 (1) Satz 1 BauGB zulässig, wenn es sich neben anderen Faktoren auch hinsichtlich "der Grundstücksfläche, die überbaut werden soil, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt". Die in vorliegendem Fall faktisch ablesbare, durch die Nachbarbebaung und das bestehende Wohnhaus gebildete rückwärtige Baugrenze würde durch den geplanten Anbau deutlich überschritten. Dementsprechend konnte eine Baugenehmigung auf Grundlage des § 34 BauGB nicht erteilt werden. Mit Aufstellung eines Bebautungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens geschaffen werden.

2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Die Vorhabenträger wohnen in dem Gebäude "Salzbachweg 7" und sind Eigentümer des Flurstücks Nr. 223. Sie beantragten bei der Gemeinde Welver die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, um die beabsichtigte Neubaumaßnahme durchführen zu können. Da konkrete Planungen für den neu zu errichtenden Baukörper vorliegen und das Vorhaben städtebaulich unbedenklich und siedlungsstrukturell erwünscht ist, ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan das geeignete Instrument zur Schaffung des notwendigen Planungsrechtes.

3 Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren

3.1 Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren

Die unter § 13a (1) BauGB genannten Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind gegeben:

- Der Bebauungsplan soll u.a. die Voraussetzungen für die Errichtung eines Anbaus an ein vorhandenes Wohnhaus schaffen. Dies entspricht dem Ziel der Nachverdichtung bestehender baulicher Strukturen und dient somit der Innenentwicklung,
- Der Geltungsbereich umfasst eine Grundfläche, die in jedem Fall unter der in § 13a
 (1) Satz 2 Nr. 1 BauGB genannten Schwelte von 20.000 m² liegt.

- Seite 1 -

- Das geplante Vorhaben unterliegt nicht der Pflicht zur Ourchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht.
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter – die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgeseitzes – liegen nicht vor.

Aufgrund der bereits im Bestand gegebenen Nutzungsstrukturen werden mit Umsetzung der Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst.

3.2 Verfahrenserleichterungen

Von einer Umweltprüfung kann gem. § 13a (2) Nr. 1 BauGB abgesehen werden. Ein Umweltbericht ist nicht Bestandtell dieser Begründung. Gemäß § 13a (2) Nr. 4 BauGB gelten bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung dieser Größenordnung Eingriffe, die aufgrund der Planung zu enwarten sind, als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Bilanzierung des Eingriffs in den Naturhaushalt ist im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens daher nicht vorzunehmen. Eine Ausgleichspßicht gem. § 1a (3) BauGB besteht nicht.

3.3 Beschluss zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens

Das Vorhaben ist mit den Grundsätzen und Zielen der gemeindlichen Entwicklung vereinbar. Die Stärkung der einwohnerschwachen Ortsteile durch Zuzug junger Familien ist, insbesondere wenn damit keine Inanspruchnahme des umgebenden Landschaftsraumes einhergeht, städtebaulich erwünscht.

Der Rat der Gemeinde Welver hat daher in seiner Sitzung am 14.11.2018 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Salzbachweg" aufzustellen.

4 Das Plangeblet im Ortsteil Illingen

4.1 Der Ortsteil Illingen

Der Ortsteil Illingen liegt ca. 2 km westlich des Hauptortes Welver. Im Jahr 2011 hatte Illingen 361 Einwohner⁴. Zwar gibt es in dem Ort ein reges Vereinsleben, Infrastruktureinrichtungen wie Einkaufsmöglichkeiten oder ein Kindergarten sind dort jedoch nicht vorhanden. Kompensiert wird dies durch die Nähe und sehr gute Erreichbarkeit insbesondere des Hauptortes Welver mit selnem umfassenden Angebot.

4.2 Das Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Illingen, Flur 2, das Flurstück Nr. 223 und damit eine Fläche von ca. 1.035 m². Das Plangebiet befindet sich im südlichen Teil der im Zusammenhang bebauten Bereiche Illingens. Es grenzt im Norden und Westen an unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Flächen. Auf dem östlich benachbarten Wohngrundstück befindet sich ebenfalls ein Einfamilienhaus. Die Südseite des Plangebietes wird durch den "Salzbachweg" begrenzt. Diese innerörbliche Verbin-

Weiterhin kara von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweitbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden. Überdles ist eine "zusammenfessende Erklärung" entbehrlich.

² Queëe: Wikipedia

Begründung – Entwurf November 2018

dungsstraße schließt das Grundstück an das örtliche und schließlich auch an das regionale Verkehrsnetz an. Die südlich des "Salzbachweges" gelegenen Flächen sind durch Einfamilienhausbebauung und einen KFZ-Betrieb geprägt.

5 Planungsrechtliche Situation

5.1 Regionalplanung



Abbildung 1: Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Stand März 2012

Der Pfeil verweist auf die Lage des Plangebietes.

Zeichnerische Darstellung Regionalplan: Bezirksragierung Amsberg, eigene Bearbeitung

Der im März 2012 rechtswirksam gewordene Regionalplan für den Regierungsbezirk Amsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, weist das Plangebiet ebenso wie die umliegenden Flächen als "Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich" aus. Der Ortsteil Illingen ist aufgrund seiner geringen Größe nicht als Siedlungsbereich dargestellt-

5.2 Vorbereitende Bauleitplanung / Flächennutzungsplan



Abbildung 2: Ausschaft aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

Der Pfeit verweist auf die Lage des Pfengebietes. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Weiter stellt den überwiegenden Teil der Ortschaft und so auch das Pfengebiet als "gemischte Baufläche" dar. Zeichnensche Derstellung Flächennutzungsplan: Gemeinde Welter

im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als "gemischte Bauffäche" dargestellt. Das Vorhaben kann aus dieser Darsteilung entwickelt werden.

5.3 <u>Verbindliche Baulejtalanung / Innenbereichssatzung</u>

Bebauungspiäne wurden durch die Gemeinde Welver in der Vergangenheit für Flächen im Nordwesten des Ortsteil Illingen aufgestellt. Für das Plangebiet mit seinem näheren und weiteren Umfeld gibt es keinen verbindlichen Bauleitplan. Im Jahr 1992 wurde durch Aufstellung einer Satzung nach § 34 BauGB der Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Illingen um die nördlich des "Salzbachweges" gelegenen Flächen erweitert:

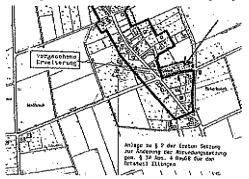


Abbildung 3: Ausschnitt aus der Anlage zur 1992 aufgestellten Satzung

Der Pfeil verweist auf die Lage des Plangebietes. / Zeichnenische Darstellung: Gemeinde Welver

Auf den durch die Satzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogenen Flächen wurden in den Folgejahren die Wohnhäuser "Salzbachweg 7" und "Salzbachweg 9" errichtet. Das Plangeblet ist somit dem Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen.

6 Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 (1) und § 12 (3) BauGB

Bezüglich der planungsrechtlichen Festsetzungen besteht für den Bereich des Vorhabenund Erschließungsplanes keine Bindung an die §§ 9 und 9a des BauGB. Von der Möglichkelt, Festsetzungen auf Grundlage des § 12 (3) Satz 2 BauGB "frei" zu formulieren, wird Im Rahmen dieser Planung hinsichtlich einzelner Regelungen Gebrauch gemacht. Überwiegend werden die Vorschriften aber auf der Grundlage des bewährten Instrumentariums getroffen, weiches § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO vorsieht.

6.1 Art der baulichen Nutzung

In Übereinstimmung mit den konkret vorliegenden Planungen des Vorhabenträgers wird für das Plangebiet gem. § 9 (1) Nr. 1 und § 12 (3) Satz 2 BauGB als zulässige Art der baulichen Nutzung "Wohngebäude" festgesetzt. Sowohl für das Bestandsgebäude als auch für den Neubau wird bestimmt, dass sie der Wohnnutzung vorbehalten sind. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass im Plangebiet keine andere Nutzung als das "Wohnen" zulässig ist.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB I.V.m. §§ 16 bis 19 BauNVO mittels Festsetzung der maximal zulässigen Höhe der Gebäude sowie der Grundflächenzahl vorgegeben.

6.2.1 Höhe der baulichen Anlagen

Der Bebauungsplan bestimmt die zulässige Gebäudehöhe gem. § 16 und § 18 BauNVO durch Festsetzung einer Obergrenze der Firsthöhe. Der dabei gewählte Wert orientiert sich an dem auf dem Grundstück bereits vorhandenen Wohnhaus. Dieses erreicht laut den der Baugenehmigung zugrundeltegenden Unterlagen eine Höhe von ca. 7,7 m über dem Gelände³. Bei einer Geländehöhe von ca. 72,8 m ü. NHN (Normalhöhennull) begrenzt der Bebauungsplan die Firsthöhe auf 81,5 m ü. NHN und erlaubt damit eine Gebäudehöhe von ca. 8,7 m. Der gegenüber dem Bestandsgebäude eingeräumte Spielraum soll vermeiden, dass zukünftig möglicherweise erforderlich werdende Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen durch zu einge Festsetzungen behindert werden.

6.2.2 Grundflächenzahl

Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird gem. § 19 BauNVO die zulässige Grundfläche, also die Fläche des Grundstücks, die von baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden darf, durch Festsetzung einer Grundflächenzahl bestimmt. Auch wenn im Rahmen dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kein Gebietstyp festgesetzt wird, orientiert sich die Maßgabe 0,4 an dem nach § 17 BauNVO für "allgemeine Wohngebiete" vorgegebenen Höchstmaß.

Nach § 19 (4) BauNVO wird festgelegt, dass die festgesetzte Grundflächenzahl durch die Grundflächen von bspw. Stellplätzen, Geragen, Zufahrten oder Nebenanlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden darf. Dies erscheint angesichts der konkret vorliegenden Planungen und des notwendigen Nachweises der Steilplätze auf dem Grundstück geboten. Im Sinne einer Nachverdichtung und angesichts der umgebenden räumlichen Strukturen ist es städtebaulich sinnvoll und hinsichtlich der Auswirkungen auf Boden, Natur und Landschaft unbedenklich, an diesem Standort eine relativ intensive Grundstücksausnutzung zu ermöglichen.

6.3 Bauweise

Für das Plangebiet wird gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO die offene Bauwelse festgesetzt. Seitliche Grenzabstände sollen gemäß den Vorgaben der Landesbauordnung eingehalten werden und auch die Begrenzung der Länge von Gebäuden auf maximal 50 m steht nicht im Widerspruch zum Vorhaben. Da in der offenen Bauweise auch Doppelhäuser oder Hausgruppen zulässig sind, kann das vorgesehene zweite Wohnhaus unmittelbar anbindend an den vorhandenen Baukörper errichtet werden.

6.4 Baugrenzen / überbaubare Grundstücksfläche

Die gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO festgesetzten Baugrenzen bestimmen die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche.

Sie greifen im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes die Grundfläche des vorhandenen Gebäudes und ergänzend dazu die konkret vorliegenden Baupläne zur Errichtung des neuen Wohnhauses auf und gehen in geringem Maße über die Bestandsgrundfläche bzw. über die Grundrissplanung hinaus. So wird vermieden, dass schangeringfügige Änderungen bezüglich der Architektur oder der Fassaden eine Unvereinbarkeit mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes bewirken.

6.5 Anpflanzen und Erhalten von Hecken und Bäumen

6.5.1 Heckenpflanzung

Schon im Bestand ist das Grundstück der Vorhabenträger stark durchgrünt und sowohl zum Nachbargrundstück als auch zu den im Norden und Westen angrenzenden Flächen eingegrünt. Dies soll auch zukünftig so bleiben. Jedoch ist noch nicht abschließend geklärt, wie die Randbepflanzung ausgestaltet wird und welche Fläche die Pflanzungen einnehmen werden.

Während nördlich des geplanten Wohnhauses lediglich die Abstandsfläche in notwendiger Breite von 3 m verbleiben wird und dementsprechend Regelungen zur Bepflanzung problematisch sein können, haben die Vorhabenträger bereits klargestellt, dass sie entlang der westlichen und östlichen Grundstücksgrenze Heckenstrukturen soweit möglich erhalten bzw. neu anlegen werden. Gem. § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB kann daher festgesetzt werden, dass in diesen Randbereichen Hecken aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen anzupflanzen bzw. derart vorhandene Strukturen zu ergänzen sind. Nach § 12 (3) Satz 2 BauGB wird abweichend von o.g. Rechtsgrundiage die Regelung nicht auf eine Fläche sondern auf zwei Abschnitte der Grundstücksgrenze bezogen.

6.5.2 Erhaltung von Bäumen

Zwei an der westlichen Grundstücksgrenze aufstehende Buchen prägen trotz ihres eher geringen Alters von höchstens 20 Jahren bereits das Grundstück und sein Umfeld. Die Vorhabenträger beabsichtigen, Zufahrten und Nebenanlagen so anzulegen, dass eine Fälung der Bäume nicht notwendig wird. Aufgrund der ökologischen Bedeutung der Buchen aber auch wegen ihrer positiven Wirkungen auf Klima und Ortsbild wird gem. § 25 b BauGB ihr Erhalt festgesetzt. Sofern sie nicht gehalten werden können, sind sie gleichwertig zu ersetzen. Dabei ist nicht zwingend an den ursprünglichen Standorten festzuhalten. Ersatzpflanzungen sollten jedoch auf dem Grundstück erfolgen, um hier die positiven Auswirkungen auf das Ortsbild mit seinem dörflichen, stark durchgrünten Charakter entfelten zu können.

6.6 Dachform

Die ortstypische Dachform ist auch in Illingen das Satteldach. Diese Dachform ist bei dem im Plangebiet vorhandenen Baukörper vorzufinden und soll auch im Rahmen der Neubebauung realisiert werden. Gemäß § 12 (3) Satz 2 BauGB können ohne Bezugnahme auf die Landesbauordnung und § 9 (4) BauGB gestalterische Festsetzungen getroffen werden. Für das Plangebiet wird das Satteldach als ausschließlich zulässige Dachform festgesetzt.

7 Erschließung

7.1 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet grenzt unmitteibar an den "Salzbachweg" und wird auch zukünftig ausschließlich von dieser Straße aus erschlossen. Der "Salzbachweg" führt direkt zur Kreisstraße "Birkenbusch", die wiederum den Ortsteil im Osten passiert und ihn über weltere Verkehrswege mit der Region sowie dem Hauptort Welver verbindet.

Illingen wird von einer Regionalbuslinie im Schülerverkehr Weit – Welver angefahren, ist aber insgesamt hinsichtlich des öffenblichen Personennahverkehrs eher schlecht angebunden. Von Illingen aus ist der Hauptort Welver allerdings aufgrund der geringen Entfernung und der günstigen Topographie hervorragend mit dem Fahrrad erreichbar.

November 2018

7.2 <u>Ver- und Entsorquna</u>

Ziel der Planung ist die Errichtung eines zweiten Wohnhauses und damit einer zweiten Wohnung in Ergänzung des vorhandenen Einfamilienhauses. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Versorgung des Grundstücks mit Energie und Trinkwasser gesichert ist und auch die Entsorgung des in geringen Mengen anfallenden zusätzlichen Abwassers durch die vorhandenen Kanäle unproblematisch sein wird.

8 Umweltbelange

8.1 Umweltbericht / Eingriffsreaelung

Ein Umweltbericht ist nicht Bestandteil dieser Begründung. Auch eine Bilanzierung des Eingriffs in den Naturhaushalt ist im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht vorzunehmen. Eine Ausgleichspflicht gem. § 1a (3) BauGB besteht nicht.* Mit Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden.

8.2 Artenschutz

Eine Prüfung der Verträglichkeit des geplanten Bauvorhabens mit den Vorgaben des Artenschutzes wurde vom Soester Büro Stelzig vorgenommen. Im Prüfungsbericht wird festgestellt:

"Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung zum Schutz von Waldohreule, Stein- und Waldkauz, Bluthänfling, Turmfalke, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Turteltaube, Star, Mehl- und Rauchschwalbe, Schleiereule und von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfindet,
- vom 01. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen und mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann."

Die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen werden in den Hinweisen des Bebauungsplanes wiedergegeben. Der Bericht ist Anlage dieser Begründung. Ihm können weitere Details der artenschutzrechtlichen Prüfung entnommen werden.

8.3 Klima

Erhebliche negative Auswirkungen der Planung auf das Klima sind nicht zu erwarten. Es ist zwar aufgrund der beabsichtigten Neubebauung von einer über das bisherige Maß hinausgehenden Versiegelung auszugehen. Aufgrund des geringen Umfangs der geplanten Baumaßnahme und der starken Durchgrünung sowohl des Plangebietes als auch seines Umfeldes wird sich diese Veränderung jedoch kaum auf das spürbare Klima auswirken.

Siehe dazu die Erläuterungen in Absatz 3.2 dieser Begründung!

^{5 &}quot;Artenschutzrechtliche Vorgrüfung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebausungsplanes Nr. 3 'Salzbachweg' der Gerneinde Welver"; Büro Stelzig, Burghofstraße 6, S9494 Soest; Stand: Oktober 2018

9 Schalltechnische Untersuchung

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Wohnhauses geschaffen werden. In Nachbarschaft zum Plangebiet ist ein KFZ-Betrieb angesiedelt.

Grundsätzlich sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die umgebenden Nutzungen zu berücksichtigen. In Abhängigkeit von der Immissionssituation ist ggf. durch geeignete planungsrechtliche Festsetzungen ein konfliktfreies Nebeneinander von Wohnen
und Gewerbe zu ermöglichen, Einschränkungen für bereits vorhandene Betriebe bspw.
durch heranrückende Wohnnutzungen sind zu vermeiden.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde daher gutachterlich eine Untersuchung der von dem KFZ-Betrieb ausgehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Geräusche vorgenommen.⁶ Zusammenfassend wird von dem Gutachter festgestellt, "dass im Bereich des Plangebiets durch den Betrieb der benachbarten Kfz-Werkstatt die nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden. Aus Sicht des Geräusch-Immissionsschutzes ist somit durch das Planverfahren keine Konfliktsituation zu erwarten."

Festsetzungen oder besondere Regelungen zum Schallschutz sind dementsprechend nicht Gegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Bericht ist Anlage dieser Begründung. Ihm können weitere Details zur schalltechnischen Untersuchung entnommen werden.

10 Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege

Innerhalb des Plangebietes und im direkten Umfeld befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude. Bezüglich der Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes wurde ein Hinwels in den Bebauungsplan aufgenommen.

Arnsberg, den 09.11.2018 vielhaber stadtplanung - städtebau Dipl.-Ing. Doris Vielhaber / Stadtplanerin AK NW / 59757 Arnsberg

Anlagen:	
Artenschutzrechtliche Vorprüfung	

Geräusch-immissionsschutz-Gutachten

Geräusch-Immissionsschutz-Gutechten zur Aufstellung des vorhzbenbezogenen Bebauungsplans (VHB) Salzbachweg! der Gemeinde Weiver ...*, Bearb.-Ar. 18/233; Ing.-Büro für Akustik und Lärmlimmissionsschutz, Buchkolz - Erbau-Röschei - Horstmann, Beratende Ingenieure Sachverständige PartG; Dortmund, 05.11.2018

Gemeinde Welver Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-13/03

Sachbearbeiter/in: Datum:

Herr Große 10.01.2019

Bürgermeister

Allg. Vertreter

Fachbereichsleiter/in

Sachbearbeiter/in

10/01.13

Beratungsfolge	-	oet/	oef/ Sitzungs-		Stimmenanteil		
	Тор	noe		Beratungsergebnis	Ja	Nein	Enth.
GPNU	4	oef	23.01.19	einstimmiq	10		
HF A	4	OS	13.02.19	Jon Stimpis			
Rat	5	المسامين	27.02.15	Í			
		7					

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Salzbachweg", Ortsteil Illingen, einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

hier:

- 1. Ergebnis des Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 2 BauGB ì.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
- 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Sachdarstellung zur Sitzung am 23.01.2019:

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 14.11.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Salzbachweg" mit Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB im Ortsteil Illingen beschlossen. Der Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bezieht sich ausschließlich auf das Grundstück Gemarkung Illingen, Flur 2, Flurstück 223 (Salzbachweg 7) nördlich der Straße "Salzbachweg" im Ortsteil Illingen.

Durch den Bebauungsplan werden die Voraussetzungen für die Errichtung eines Anbaus an das vorhandene Wohnhaus geschaffen.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 14.11.2018 zudem die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen. In diesem Zusammenhang besteht in der Zeit vom 03.12.2018 bis zum 11.01.2019 die Möglichkeit, dass sich die Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unterrichten kann. Während der Beteiligungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt parallel. Bis zum 09.01.2019 wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Sollten nach dem Druck dieser Beschlussvorlage im Rahmen der Einladung zur Fachausschusssitzung noch Stellungnahmen eingehen, werde diese nachgereicht.

Durchführungsvertrag:

Wesentlicher Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB ist der Durchführungsvertrag, ohne den der B-Plan materiell unwirksam ist. Dieser städtebauliche Vertrag enthält im Kern verpflichtende Durchführungszeiten und Regelungen zur Erschließung und muss zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen werden. Sofern der Ausschuss dem beigefügten Entwurf zustimmt, erfolgt ein Vertragsabschluss bis zur Sitzung des Rates. Dem Rat wird der Durchführungsvertrag dann in der Sitzung, in der auch der Satzungsbeschluss erfolgt, zur Billigung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

- Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Salzbachweg" gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung zu beschließen. Der Bürgermelster wird beauftragt, den Bebauungsplan durch Veröffentlichung in Kraft zu setzen.
- 2. Der im Entwurf vorliegende Durchführungsvertrag wird gebilligt. Der Bürgermeister wird beauftrag, den Durchführungsvertrag bis zur Sitzung des Rates (Satzungsbeschluss) abzuschließen und dem Rat zur Billigung vorzulegen.

Beratung im GPNU am 23.01.2019:

Nach Versand der Einladung ist noch die Stellungnahme des Kreises Soest eingegangen. Zum Schreiben vom 15.01.2019 werden die nachfolgenden Einzelbeschlüsse gefasst.

Beschluss:

- Siehe die als Anlage beigefügten Einzelbeschlüsse zu der Stellungnahme des Kreises Soest (T 1)!
- 2. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Salzbachweg" gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung zu beschließen. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan durch Veröffentlichung in Kraft zu setzen.
- Der im Entwurf vorliegende Durchführungsvertrag wird einstimmig gebilligt. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Durchführungsvertrag bis zur Sitzung des Rates (Satzungsbeschluss) abzuschließen und dem Rat zur Billigung vorzulegen.









Kreis Soesi Postlach 1752

Gemeinde Weiver

Am Markt 4

59514 Weiver

59691 Scest

Die Landrätin

Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebaude Lohsieksweg 6 59457 Wed

Name Herr Gerling Durchwahl 02921 30-2268 Zentrale 02921 30-0 Teielax 07921 30-2551

Zimmer 306

E-Mail paul.gering@kreis-soest.de

Internet www.kreis-scest de

Wed, 15.01.2019

Bei Schriftwerchsel und Fragen bille stels angeben:

Geschäftszeichen

61:26:12

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Salzbachweg", OT. Illingen gem. § 13a BauGB der Gemeinde Welver

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 28.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen, im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gegen den vorhabenbezogenen 8-Plan Nr. 3 "Salzbachweg", OT Illingen bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken

In der Begründung zum Entwurf wird unter Pkt. 9 auf eine schalltechnische Untersuchung verwiesen. Dieses vom Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz, Dortmund durchgeführte Gutachten betrachtete die vorliegende Geräuschbelastung, insbesondere des Kfz-Betriebs Salzbachweg 2a. Das Gutachten weißt plausibet und nachvoltziehbar die deutliche Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte im Bereich des Plangebietes nach.

Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung folgende Hinweise:

Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Der Landschaftsplan Welver sieht Siedlungsraum vor und steht der Planung nicht entgegen.

Das Vorhaben führt zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und ist daher als Eingriff in Natur und Landschaft gemäß den §§ 30 ff. LNatSchG NRW zu bewerten.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so



Zu T 1 - Kreis Soest - Stellungnahme vom 15.01.2019

Immissionsschutz

Bedenken bestehen nicht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen zu Punkt 9 in der Begründung und das Immissionsschutzgutachten wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

(Ein Beschluss ist nicht zu fassen.)

Landschaftsfachliche Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen. Der Landschaftsplan IV steht der Planung nicht entgegen.

(Ein Beschluss ist nicht zu fassen.)

Eingriff in Natur und Landschaft

Der Hinweis wird beachtet. Ein Umweltbericht ist nicht Bestandteil der Begründung. Auch eine Bilanzierung des Eingriffs in den Naturhaushalt ist im Rahmen dieses Baufeitplanverfahrens nicht vorzunehmen. Eine Ausgleichspflicht gem. § 1a Abs. 3 BauGB besteht nicht. Mit der Umsetzung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden. Der Bebauungsplan schafft lediglich die Voraussetzungen für die Errichtung eines Anbaus an ein vorhandenes Wohnhaus. Im Zuge der späteren Realisierung des Vorhabens wird der Hinweis beachtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so gering wie möglich zu halten.

Schon im Bestand ist das Grundstück des Vorhabenträgers stark durchgrünt und sowohl zum Nachbargrundstück als auch zu den im Norden und Westen angrenzenden Flächen eingegrünt. Dies soll auch zukünftig so bleiben. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB ist der Anregung des Kreises Soest bereits gefolgt, indem im westlichen Randbereich Hecken als zu erhalten bzw. zu ergänzen festgesetzt sind. Zwei an der westlichen Grundstücksgrenze aufstehende Buchen sind aufgrund der ökologischen Bedeutung zum Erhalt im Bebauungsplan festgesetzt.

Abstimmun	gsergebnis:	
GPNU:	einstimmiz	
HFA:	Questiam à	
Rat:	<i></i>	

gering wie möglich zu halten (Vermeidungs- und Minimierungsgebot).

Im Geltungsbereich des eigentlichen Bebauungsplanes sind folgende Festsetzungen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Schäden an Natur und Landschaft möglich:

- Erhalt des vorhandenen Baumbestandes auf Grünflächen
- · Schutz von Gehölzbeständen vor Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit
- Festsetzung einer privaten Grünffäche

Das Gutachterbüro Stelzig kommt in der ASP Stufe 1 zu dem Ergebnis, dass die Planung im Ortsteil flingen zu keinen erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die planungsrelevanten Tierarten führt. Er halt aber zur Vermeidung der Verbotstatbestände eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01, März bis 30. September) für erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind danach nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.

Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vortäufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf verkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gerling

Artenschutz

Die Hinweise wurden bereits beachtet. Auf die "Artenschutzrechtliche Verprüfung" wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Abstimmung	ergebnis:
GPNU:	linstimmig
HFA:	Diestimmig
Dat:	<i>a</i>

Beschlussvorlage Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/in: Herr Große Az.: 61-26-25/11 Sachbearbeiter/in: Datum: 08.01.2019 Bürgermeister

Beratungsfolge		Top oef/ Sitzungs- Beratungsergebnis	Sitzungs-		Stimmenante	eił	
	Гор		Ja	Nein	Enth.		
GPNU	5	oef	23.01.19	einstimmig	10		
RFA	5	001	13.02.19	ingstan,			
Rat	6	بريبق	27.02.119	2			
		,					

Sachbearbeiter/in 4

S/ON.AS

Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Flerke (Ergänzungssatzung) – Bereich Pappelallee –

hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens

2. Satzungsbeschluss

Fachbereichstelter/in

Sachdarstellung zur Sitzung am 23.01.2019:

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 02.05.2018 den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich "Pappelallee" im Ortsteil Flerke beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf unbebaute Teile eines Grundstückes östlich der Pappelallee. Es erfolgt eine Anbindung an den nördlich, östlich und westlich vorhandenen Innenbereich, so dass automatisch eine Teilfläche der Straße Pappelallee mit integriert wird.

Zwischenzeitlich wurde das nach Baugesetzbuch vorgeschriebene Beteiligungsverfahren durchgeführt. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgetragen. Als Anlage ist daher nur die Stellungnahme des Kreises Soest zur Abwägung und Beschlussfassung beigefügt. Zum Abschluss des Verfahrens kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

1.

Siehe die als Anlage beigefügten Einzelbeschlüsse zu der Stellungnahme des Kreises Soest!

2. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die "Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Flerke" zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 34 Abs. 6 BauGB I.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft zu setzen.





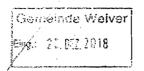




Die Landrätin

Kreis Soest . Postfach 1752 . 59491 Soest

Gemeinde Welver Am Markt 4 59514 Welver



Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Lehdieksweg 6 . 53457 Wert Gebäude

Name Herr Gerfing Derchwahl 02921 30-2268 Zentrale 02921 30-0 02921 30-2951 Telefax

Zimmer

F-36ail paul.gerkng@kreis-soest de (atemet www.kreis-sceat.ce

18 12,2018 West

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stels angeben:

Geschäftszeichen

61.26.12

Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortstell Flerke (Ergänzungssatzung) - Bereich Pappelatiee - der Gemeinde Weiver

Behördenbeteiligung gem. § 34 Abs. 6 BauGB

thr Schreiben vom 23 11 2018

Sehr geehrte Damen und Herren.

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen, Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gegen den Erfass der Satzung bestehen grundsätzlich keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren ist dann der in der Begründung zur Satzung unter Pkt. 6. "Immissionsschutz" dargelegte Betriebszustand der angrenzenden Hofstelle nachzuweisen. Gegeberenfalts können dann Immissionsgutachten gefordert werden,

Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung folgende Hinweise:

Mit der Satzung wird die Bebauung einer Grünlandfläche am Ortsrand von Flerke ermöglicht. Es gibt kein Erfordemis für einen expliziten Umweltbericht.

Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz und die Benennung konkreter Ausgleichsmaßnahmen werden auf das nachgeordnete Baugenehmigungsverfahren verlagert. Ökologisch relevant ist neben der allgemeinen Problematik der zunehmenden Bodenversiegelung die geplante "Grünlandinanspruchnahme".

Zu T 1 - Kreis Soest - Stellungnahme vom 18.12.2018

<u>Immissionsschutz</u>

Bedenken bestehen nicht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen zu Punkt 6 der Begründung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

(Ein Beschluss ist nicht zu fassen.)

Schutzgebiete sind durch die Planung nicht direkt betroffen.

Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des südlich gelegenen Natura 2000-Gebietes sind nicht zu erwarten.

Der Landschaftsplan Welver setzt im Entwicklungsziel 1 den Erhalt der Landschaft fest. Gemäß § 22 LNatSchG NRW – Berücksichtigung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die "dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen."

Eingriffsregelung:

Die Eingriffs-/Ausgleichsregelung für die baulichen Eingriffe soll erst im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so gering wie möglich zu halten (Vermeidungs- und Minimierungsgebot).

Der Erhalt des vorhandenen Gehölzbestandes ist vorgesehen. Die verbleibenden Eingriffswirkungen sind auszugleichen. Die erfordertichen Kompensationsmaßnahmen können über eine Extensivierung von Grünland umgesetzt werden.

Artenschutz:

Die Vorschriften des § 44 BNatSchG erfordern eine Prüfung, inwieweit durch den Bebauungsplan Beeinträchtigungen besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten vorbereitet werden. Bezogen auf den Regelungsumfang des Bebauungsplans ist zu bewerten, ob durch die ermöglichten Bauvorhaben Lebensstätten (Standorte, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten beschädigt oder zerstört werden können. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten ist darüber hinaus zu prüfen, inwieweit die Festsetzungen des Bebauungsplans Störungen von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten verursachen können.

Kenntnisse über geschützte Arten, die im Umfeld des Vorhabens vorhanden sind, liegen hier nicht vor. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände wäre eventuell eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind danach nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.

Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinveisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Die abwassertechnische Erschließung ist durch den Anschluss an die vorhandene Trennkanalisation in der Straße 'Pappelallee' geplant. Hierbei soll der Abfluss von nicht behandlungsbedürftigem Regenwasser durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel durch Versickerung oder Rückhaltung, verhindert oder merklich verlangsamt werden.

Landschaftsfachliche Stellungnahme / Eingriffsregelung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen in der Begründung zu Punkt 8 "Bewertung des Eingriffs / Ausgleichsmaßnahmen" wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Abstimmur	ngsergebnis:
GPNU:	einstimmig
HFA:	Examinaria
Ret:	

Artenschutz

Die Stellungnahme wird beachiet. Der Punkt 9 "Artenschutz" in der Begründung wird entsprechend ergänzt.

Abstimmun	gsergebnis:	
GPNU:	einstimmig	
HFA:	anstrong	
Rat:		

Ob eine Versickerung des Niederschlagswassers bei dem Grundwasserstand und der Versickerungsfähigkeit des Bodens an dieser Stelle überhaupt möglich ist, ist fraglich. Für die Versickerung des Niederschlagswassers ist ein entsprechender Nachweis für die Versickerungsfähigkeit des Bodens erforderlich.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auffrag

Yerling

Abwassertechnische Erschließung

Der Punkt Erschließung ist in der Begründung unter Punkt 3 bereits ausführlich dargelegt. Der Hinweis hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit des Niederschlagswassers wird ergänzend mit aufgenommen.

Abstimmu	rgsergebnis:	
GPNU:	einstimmia	
HFA:	ainstimmi;	_
Rat:	<i>O</i>	

Gemeinde Welver Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung

Sachbearbeiterin:

Frau Fuest

Az.: 66 - 13 - 00

Datum:

17.01.2019

Bürgermeister	au18119	Alig. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	(L) HOI.M	Sachbearbeiter/in	THAIR.

	Top oef/ Sitzungs- termin	Sitzungs-		Stimmenanteil			
Beratungsfolge		Beratungsergebnis	Ja	Nein	Enth.		
BF	1	oef	29.01.2019	einstimmia	6	0	4
HFA	6	oct.	13.02.19	mehrheflich	6	1	4
Rat	7	0.4	27.02.49				
	y.	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,					

Sanierung des fußläufigen Weges zwischen Luisenstraße/Spielplatz Lindenstraße/Erlenstraße

hier: Vorstellung der Kosten

Sachdarstellung zur Sitzung am 29.01.2019:

Zum Sachverhalt:

Im vergangenen Jahr wurde durch einen Bürger eine Oberflächensanierung des selbständigen Fußweges zwischen Luisenstraße und Erlenstraße angeregt. Die Oberfläche des betreffenden Fußweges befindet sich in einem schlechten Zustand, allerdings stellen die Unebenheiten noch keine Unfallgefahr im engeren Sinne dar, sodass die Verkehrssicherungspflicht nach Einschätzung der Verwaltung noch erfüllt ist.

In der Sitzung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr am 04.09.2018 wurde die Verwaltung mit der Ermittlung der Kosten dieser Maßnahme beauftragt und diese in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr zu präsentieren.

Für die Sanierung der Gehweganlage gibt es zwei Möglichkeiten:

- 1. Ausführung in Asphaltbauweise oder
- 2. Ausführung in Pflasterbauweise

Bei der Ausführung in Asphaltbauweise wird der vorhandene Belag zunächst 5 cm tief aufgefräst und das Fräsgut entsprechend entsorgt. Anschließend wird eine neue 5 cm starke Asphaltschicht aufgebracht. Die Kosten für diese Bauausführung belaufen sich auf ca. 45.000,00 €.

Bei der Ausführung in Pflasterbauweise wird der vorhandene Belag ebenfalls erst abgetragen und entsprechend entsorgt. Anschließend wird eine neue Pflasterdecke 8 cm auf 4 cm Splittbett hergestellt. Die Kosten für diese Bauausführung belaufen sich auf ca. 70.000,00 €.

Sowohl bei der Ausführung in Asphaltbauweise als auch bei der Ausführung in Pflasterbauweise handelt es sich um Unterhaltungsarbeiten, die nicht im Sinne des Kommunalabgabengesetztes NRW (KAG) beitragsfähig sind.

Verwaltungsseitig wurden für die Planung dieser Maßnahme Haushaltsmittel in Höhe von 25.000,00 € in den Haushaltsplan 2019 eingestellt.

Um eine kostengünstige Verbesserung der vorhandenen Gehweganlage zu erzielen wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Sanierung in Asphaltbauweise durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr befürwortet die Sanierung der Gehweganlage zwischen Erlen- und Luisenstraße in Asphaltbauweise.

Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss für Bau und Feuerwehr dem Rat, nach Genehmigung des Haushaltes ein entsprechendes Ingenieurbüro mit dieser Maßnahme zu beauftragen und für die Ausführung entsprechende Haushaltsmittel für das Jahr 2020 einzustellen.

Beschluss des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 29.01.2019:

1. Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr lehnt mit

4 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen

die Sanierung der Gehweganlage zwischen Erlen- und Luisenstraße in Asphaltbauweise ab.

2. Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehr empfiehlt dem Rat einstimmig, mit

6 Ja-Stimmen und4 Enthaltungen,

die Sanierung der Gehweganlage zwischen Erlen- und Luisenstraße in Pflasterbauweise. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Genehmigung des Haushaltes ein Ingenieurbüro mit der Maßnahme zu beauftragen und für die Ausführung entsprechende Haushaltsmittel für das Jahr 2020 einzustellen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Sachbearbeiter/in/

Bereich: Bildung, Freizeit u. Soziales Az.: 2.2

Sachbearbeiter: Frau Schmitz 17.01.2019 Datum:

Bürgermeister MARON Fachbereichsleiter/in

Allg. Vertreter

Danada sa ma Cala a	oef/ S	Sitzungs-	Stimmenanteil				
Beratungsfolge	Тор	op noe termin Beratungsergebnis	Ja	Nein	Enth.		
GBK C	4	OEL	31119	einstimmin			
HI-A	7	æ	13.02.19	Constitution (
Rat	8	Gent	27.02.49	0			

Elternbeitragssatzung der Offenen Ganztagsschule

Sachdarstellung zur Sitzung des Ausschusses für Generationen, Bildung, Kultur, Schule vom 30.01.2019:

Die Elternbeiträge für die Offene Ganztagsschule sind seit 2006 konstant geblieben, ebenso die Jahreseinkommensgrenzen (s. Elternbeitragssatzung für die Offene Ganztagsschule im Primarbereich der Gemeinde Welver vom 12.06.2006).

Im Laufe der letzten Jahre kam es immer wieder dazu, das Empfänger von ALG II oder Asylbewerberleistungen zu einem Elternbeitrag für die Offene Ganztagsschule herangezogen wurden. Die niedrigste Einkommensgrenze liegt zurzeit bei 12.271,00 EUR jährlich. Diese Einkommensgrenze wurde schon von der Mehrzahl der o.a. Empfänger überschritten, so dass es zu einer Beitragsfestsetzung kam. Dieses stellt eine soziale Ungerechtigkeit dar.

Es ist somit dringend erforderlich, dass die Einkommensgrenzen alle neu angepasst werden. Da auch die Elternbeiträge seit dem 01.08.2006 nicht mehr angepasst worden sind, wird auch hier eine Beitragsanpassung vorgeschlagen (s. den beigefügten Entwurf der Elternbeitragssatzung).

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Generationen, Bildung, Kultur und Schule empfiehlt dem Rat, die in der Anlage beigefügte Elternbeitragssatzung ab dem 01.08.2019 neu zu beschließen.

Beschluss des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales vom 31.01.2019:

Der Ausschuss für Generationen, Bildung, Kultur und Schule beschließt einstimmig, dass die ersten beiden Spalten der Tabelle über die OGS-Beiträge der Stadt Lippstadt in den Entwurf der neuen OGS-Beitragssatzung der Gemeinde Welver übernommen und dem Haupt-und Finanzausschuss am 13.02.2019 vorgelegt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat dem oben genannten Änderungsvorschlag zuzustimmen und die in der Anlage beigefügte Elternbeitragssatzung ab dem 01.08.2019 neu zu beschließen.

Entworf

Satzung der Gemeinde Welver

über die Erhebung von Elternbeiträgen

für die Offene Ganztagsschule im Primarbereich

vom 00.00.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW -, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NW -, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – SchulG NRW – und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – KiBiz – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung 00.00.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an außerunterrichtlichen Angeboten in der Primarstufe im Rahmen der "Offenen Ganztagsschule" beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagsschule

- (1) Die Gemeinde Welver betreibt ab dem Schuljahr 2006/2007 an der Bernhard-Honkamp-Schule eine Offene Ganztagsschule nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2006 in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kinders zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich. Gleiches gilt für Abmeldungen, jedoch sind diese nur mit Wirkung zum Monatsende möglich.
- (3) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule können die Schüler/Schülerinnen der Bernhard-Honkamp-Schule tellnehmen. Soweit Bedarf besteht werden im Falle freier Kapazitäten auch Schüler/innen der Grundschule Borgein aufgenommen, sofern dem Antrag nach § 39 SchulG auf Änderung der Pflichtschule stattgegeben wurde. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch einer Offenen Ganztagsschule. Über die Aufnahme entscheidet der/die Schulleiter/in aufgrund des Kriterienkatalogs der Schulkonferenz.
- (4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Offenen Ganztagsschule erhebt die Gemeinde Welver gem. 4 dieser Satzung einen öffentlich-rechtlich Elternbeitrag gem. § 9 Abs. 3 Satz 4 SchulG NRW i.V. m. § 5 Abs. 2 KiBiz. Die Elternbeiträge sind gem. § 5 Abs. 2 KiBiz sozial zu staffeln.

Anmeldung zur Offenen Ganztagsschule

Die Anmeldung zur Offenen Ganztagsschule im Primarbereich muss schriftlich von den Eltern/Erziehungsberechtigten erfolgen. Hierfür werden durch die Verwaltung Anmeldeformulare und Beitragssatzung zur Verfügung gestellt. Mit der Anmeldung werden die Satzung und die hierin festgelegten Elternbeiträge verbindlich anerkannt.

§ 3

Beitragspflichtige Leistungen

Die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichten sich, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich einen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag zu erbringen. Die Beitragspflicht wird durch Ferien und sonstigen Schließungszeiten der Offenen Ganztagsschule nicht berührt.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeltpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Pflegeeltern, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Gleiches gilt für die Großeltern des Kindes.

Beitragszeitrum ist das jeweilige Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) unabhängig davon, wie die Ferien in NRW geregelt sind.

Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Offenen Ganztagsschule nicht berührt.

94

Höhe und Berechnung des Elternbeitrages

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Jahreseinkommen	Beiträge (monatlich/EUR)
bis 25.000 EUR	0,00 EUR
25.001 EUR bis 31.000 EUR	45,00 EUR
31.001 EUR bis 37.000 EUR	55,00 EUR
37.001 EUR bis 43.000 EUR	65,00 EUR
43.001 EUR bis 50.000 EUR	75,00 EUR
50.001 EUR bis 56.000 EUR	85,00 EUR
56.001 EUR bis 62.000 EUR	95,00 EUR
62.001 EUR bis 68.000 EUR	107,00 EUR
68.001 EUR bis 75.000 EUR	120,00 EUR
75.001 EUR bis 83.000 EUR	132,00 EUR
83.001 EUR bis 91.000 EUR	145,00 EUR
91.001 EUR bis 100.000 EUR	157,00 EUR
über 100.001 EUR	170,00 EUR

a l-

- (2) Einkommen nach dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes ("Brutto-Einkommen"). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

 Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltszahlungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

 Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen.

 Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt.

 Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht anzurechnen.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jede weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Im Fall des § 3 Satz 4 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Betrag ergibt.
 Gleiches gilt für die Großeltern des Kindes.
- (6) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vergangenen Kalenderjahres; wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Eiternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (7) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (8) Bei der Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagsschule und danach auf Verlangen, haben die Eltern/Erziehungsberechtigten der Gemeinde Welver schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe Ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (9) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. dle Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung zur Zahlung des jeweils höchsten nach der Elternbeitragstabelle in dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrag verpflichtet/verpflichten.

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Offene Ganztagsschule im Primarbereich, ermäßigt sich der Monatsbeitrag für das zweite in der Offenen Ganztagsschule betreute Kind um 25 % und für jedes weitere Kind um 50 %.

§ 6

Beitragserhebung und Beitragsschuldner

Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Welver erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern/Erziehungsberechtigten oder die Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern/Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne des § 3 dieser Satzung.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

,

§ 7

Fälligkeit des Elternbeitrages

Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 05. eines jeden Monats fällig (auch während der Ferienzeiten und bei Krankheit des Kindes).

§ 8

Verwaltungsverfahren

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X) entsprechend.

59

Beitreibung

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.

5 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragssatzung für die Offene Ganztagsschule im Primarbereich der Gemeinde Welver vom 12.06.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Welver wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den
-Schumacher-

Bürgermeister



Beschlussvorlage

Bereich: 2.2 Bildung/Soziales/Freizeit

Sachbearbeiter: Herr Scholz

Datum:

14.02.2019

8ürgermeister	Sdu 142.19	Allg. Vertreter	Asyours	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	14h13	

	061	oef/	// Sitzungs-		Stimmenantell		
Beratungsfolge	Тор	пое	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Ja	Nein	Enth.
HFA		oef	28.11.2018				
GBKS	2	oef	31.01.2019	einstlmmig			
HFA	8	oef	13.02.2019	einstimmig			
Rat	9	oef	27.02.2019				

Leben im Quartier – Planung und Umsetzung von An- und Umbauten der Bernhard-Honkamp-Schule, um diese sowohl für die Aufgaben im Bildungsbereich, als für die vielfältigen Bedürfnisse zukunftsfähig zu machen hier: Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 11.11.2018

Sachdarstellung zur Sitzung am 28.11.2018:

- Siehe beigefügten Antrag -

Im Maßnahmenprogramm 2019 sind unter IV -0314003 (Planung und Durchführung des OGS Erweiterungsbaus) 25.000,00 € eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Da die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss abzuwarten sind, erfolgt verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.11.2018:

AM Rohe beantragt den Antrag zur weiteren Beratung in die nächste Sitzung des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales zu verweisen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig den vorab genannten Antrag.

Sachdarstellung zur Sitzung am 31.01.2019:

Da zunächst die Beratungen im Ausschuss für Generation, Bildung, Kultur und Soziales abzuwarten sind, erfolgt verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales vom 31.01.2019:

Ergänzend zum Beschluss des Antrags der BG-Fraktion "Erweiterung der Offenen Ganztagsschule in der Bernhard-Honkamp-Schule in Welver" vom 11.10.2017 beschließt der Ausschuss für Generation, Bildung, Kultur und Soziales einstimmig entsprechend des Antrags der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 11.11.2018 die Bedarfe der Grundschule, der OGS, der VHS, der Aula, der Bücherei und der Musikschule mit einzubeziehen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat dem oben genannten Änderungsvorschlag zuzustimmen.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.02.2019:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die Verwaltung zu beauftragen von der Bezirksregierung prüfen zu lassen, ob eine Erweiterung in das laufende ISEK über die Bedarfe der Grundschule, OGS, der VHS, der Aula, der Bücherei und der Musikschule möglich ist. Ist eine Erweiterung möglich, wird die Verwaltung beauftragt das laufende ISEK entsprechend zu erweitern.

EHNOMEST Maceronia

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FRAKTION, DIEDRICH DÜLLMANN STR. 6, S9514 WELVER

An den Bürgermeister der Gemeinde Welver Herrn Uwe Schumacher Am Markt 4 59514 Welver

Gemeinde Wolver
Eing.: 12:NOV 2018

GRÜNE FRAKTION Im RAT der Gemeinde WELVER

Cornelia Plaßmann

Fraktionsvorsitzende Diedrich Düllmann Str. 6 \$9514 Welver – Borgeln Tei.: 02921/81573 Email: c.plassmann@outlook.de

Hubert Lutter

Stellvertrøter Fraktionsvorsitz Bewerstr. 7 59514 Welver - Illingen Tel.: 02384/2131 Email: mh.lutter@web.de

Welver, 11. November 2018

<u>Betr.:</u> Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW im HFA und Rat

hier: Leben im Quartier- Planung und Umsetzung von An- und Umbauten der Bernhard-Honkamp-Schule, um diese sowohl für die Aufgaben im Bildungsbereich, als für die vielfältigen Bedürfnisse im Quartier zukunftsfähig zu machen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schumacher,

die Ratsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, folgenden Punkt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des **HFA** und des **Rates** aufzunehmen:

Leben im Quartier- Planung und Umsetzung von An- und Umbauten der Bernhard-Honkamp-Schule, um diese sowohl für die Aufgaben im Bildungsbereich, als auch für die vielfältigen Bedürfnisse im Quartier zukunftsfähig zu machen.

Begründung:

Die Bernhard- Honkamp-Schule (Klassenräume, OGS, Zweifachhalle, Turnhalle, Schwimmbad) wird ganztägig von den verschiedensten Gruppierungen genutzt. Dient das Schulgebäude am Vormittag dem Bildungsbereich der Grundschule, werden die Räume am Nachmittag und Abend von der OGS, der Musikschule, der VHS, dem Kulturverein und weiteren Vereinen genutzt.

Die Schule hat sich also im Laufe der Jahre zu einem multifunktionalen Gebäude/ Gelände mit einer Mehrfachnutzung entwickelt. Für viele große und kleine Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Welver gehört sie selbstverständlich zu ihrem Lebensbereich dazu. Das Schulgebäude ist gerade hier im ländlichen Raum ein wichtiger Bestandteil.

Jeder Nutzer der Bernhard-Honkamp-Schule hat jedoch seine eigenen Bedürfnisse, die je nach Zielsetzung sich deutlich voneinander unterscheiden. Daher macht es Sinn, dieses Gebäude/Gelände dem Bedarf anzupassen, es zukunftsfähig und bedarfs- und generationengerecht auszubauen. Neuplanungen und umfangreiche Baumaßnahmen werden notwendig.

Die Bedarfe:

- Grundschule: Das Schulgebäude ist als Lernort ein wichtiger Bestandteilt der Bildung. Er ist mehr als nur ein Raum, sondern nimmt Einfluss auf das Lernen selbst. Kinder, Lehrerinnen und Lehrer, Sozialpädagogische Fachkräfte, Schulbegleiter, Eltern nutzen das Gebäude und füllen es mit Leben. Kindgerechte und zukünftig auch eine digitalisierte Unterrichtsgestaltung, Inklusion, Integration und die individuelle Förderung setzen veränderte Raumkonzepte voraus. Dazu werden u.a. weitere Klassenräume, kleine Gruppenräume, eine Schülerbücherei, Fachräume, ein Lehrmittelraum und ein Raum mit Lehrerarbeitsplätzen benötigt. Neue Räumlichkeiten könnten z.B. durch einen Anbau an den nord- westlichen Gebäudetrackt entstehen.
- OGS: Die Offene Ganztagsschule benötigt aufgrund der Gruppenzahl und größe weitere Räumlichkeiten, da ihr eigenes Gebäude zu klein ist.
- VHS: Durch die Schießung der Ganztagshauptschule nutzt auch die VHS regelmäßig die Klassenräume der Bernhard- Honkamp-Schule für ihre Kurse (Englisch- und Malkurse, Holzarbeiten und Gesprächskreise).

· Aula:

- Im Rahmen des Umbaus solite ein Aufzug in den 1. Stock der Schule mitgeplant werden, um die vorhandene Aula behindertengerecht zugänglich zu machen. Dann könnte sie für eine Reihe von Veranstaltungen nicht nur der Schule und Musikschule, sondern von weiteren Veranstaltern, wie z.B. dem Kulturverein genutzt werden.
- Bücherei: Der ehemalige Schulkindergarten, bzw. jetzige Raum der Jugendfeuerwehr, könnte als Bücherei der Gemeinde Welver genutzt werden. Er ist über den Eingang des Schwimmbades leicht zugänglich und bietet Platz. Die Jugendfeuerwehr könnte, über die Anmietung eines Containers als Zwischenlösung, ausgelagert werden, bis die Baumaßnahme am Feuerwehrhaus fertiggestellt ist.
- Musikschule: Die Musikschule benötigt im Nachmittagsbereich Klassenräume und gesicherte Lagermöglichkeiten für ihre Instrumenten.

Ein wichtiger Bestandteil der Ausbau- und Umbaumaßnahmen ist ebenso, dass das gesamte Gebäude nicht nur im Erdgeschoss, sondern auch im ersten Stockwerk behindertengerecht umgebaut wird (Rampen, Aufzug, Behindertentoiletten).

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der oben benannten Begründung möge der HFA und Rat

- 1. den Antrag beschließen,
- die im Maßnahmenprogramm 2019 bereits eingestellten Mittel im Haushalt unter IV -0314003 (Planung und Durchführung des OGS Erweiterungsbaus) erweiternd verwenden.
- 3. als auch die Verwaltung beauftragen, die Ausschöpfung von möglichen Fördertöpfen zu eruierten,

um die daraus folgenden baulichen Maßnahmen im Jahr 2020 durchführen zu können.

C.P& Snow, Fraktions misihende